

zu § 6 Das Organstreitverfahren

Schema 2

Erfolgsaussichten eines Organstreitverfahrens

- *Vorüberlegung: Das Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht als richtige Verfahrensart?*
 - Die Zuständigkeit des BVerfG (der Rechtsweg zum BVerfG) folgt aus Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG.
 - Nur bei Streitigkeiten zwischen Bundesorganen. Bei Streitigkeiten zwischen Landesorganen ggf. Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht.
 - Prüfung nur am Maßstab des Grundgesetzes (nicht etwa der Geschäftsordnungen).

I. Zulässigkeit des Antrags im Organstreitverfahren

- 1) *Parteifähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner im Organstreitverfahren (Art. 93 I Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG)*
 - a) Oberstes Bundesorgan
 - Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung (vgl. § 63 BVerfGG)
 - Gemeinsamer Ausschuss, Bundesversammlung (Parteifähigkeit unmb. aus Art. 93 I Nr. 1 GG)
 - b) Mit eigenen Rechten ausgestatteter Teil eines obersten Bundesorganes (vgl. § 63 BVerfGG)
 - z.B. Bundeskanzler, Bundesminister, Bundestags- und Bundesratspräsident, Bundestags- und Bundesratsausschüsse, Fraktionen und Gruppen im Bundestag, Abgeordnete des Bundestages
 - c) Anderer mit eigenen Rechten ausgestatteter Beteiligter (vgl. Art. 93 I Nr. 1 GG)
 - politische Partei (wegen des besonderen verfassungsrechtl. Status nach Art. 21 GG; STÄND. RSPR. DES BVERFG)
 - Vermittlungsausschuss
- 2) *Antragsbefugnis gemäß § 64 I BVerfGG*
 - a) Organstreitrelevantes Verhalten des Antragsgegners (≙ "Streitgegenstand")
 - kann auch in einem Unterlassen liegen, wenn dieses rechtserheblich ist
 - b) Geltendmachen der Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung eigener verfassungsrechtlicher Rechte (oder - bei Organteilen - von Rechten des Organes)
 - nur von Rechten als Organ bzw. Organteil, nicht als Bürger!
 - Abgeordneter kein Organteil, das Rechte des Bundestages geltend machen kann (keine Prozessstandschaft)
- 3) *Rechtsschutzbedürfnis*
 - fehlt, wenn Antragsteller durch eigenes politisches Handeln die gerügte Rechtsverletzung hätte verhindern können
- 4) *Wahrung der Antragsfrist (§ 64 III BVerfGG)*
- 5) *Ordnungsgemäßer Antrag*
 - a) Einhaltung der Schriftform (§ 23 I 1 BVerfGG)
 - b) Begründung (§§ 23 I 2 1. HS, 64 II BVerfGG)
 - insbes. Angabe der verletzten Grundgesetzbestimmung
 - c) Angabe etwaiger erforderlicher Beweismittel (§ 23 I 2, 2. HS BVerfGG)

II. Begründetheit des Antrags im Organstreitverfahren

Der Antrag im Organstreitverfahren ist begründet, wenn das gerügte Verhalten des Antragsgegners den Antragsteller in seinen *verfassungsrechtlichen* Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet. Das BVerfG stellt ggf. die Rechtsverletzung fest (§ 67 BVerfGG).

Anmerkung: Ein solches Schema bietet lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Schritte bei der Prüfung. Vor einem sturen "Abklappern" wird gewarnt!